Stadt Kehl  
  
Betreff: Erlaubnis zur Eröffnung einer Musikkneipe in den Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
Sie haben bei der Stadt Kehl einen Antrag auf Erlaubnis zur Eröffnung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl gestellt. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurden einige Mängel festgestellt, die im Folgenden erläutert werden.  
  
Die Stadt Kehl ordnet an, dass Sie folgende Voraussetzungen erfüllen müssen, um die Erlaubnis zur Eröffnung der Musikkneipe zu erhalten:  
  
1. Vorlage einer Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG.  
2. Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen.  
3. Berücksichtigung der Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG.  
  
Gemäß § 2 GastG ist die geplante Musikkneipe erlaubnispflichtig. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass eine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG fehlt. Diese Bescheinigung ist jedoch erforderlich, um die Gesundheit der Gäste zu schützen.  
  
Des Weiteren müssen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen. Dies dient ebenfalls dem Schutz der Gäste.  
  
Schließlich muss auch die Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG berücksichtigt werden, um die Interessen der Anwohner zu wahren.  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlenden lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachzuweisen und die Bauvorschriften einzuhalten, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient. Die Befürchtungen hinsichtlich der Lärmbelästigung können ebenfalls ein Ermessen begründen, das jedoch im Einzelfall geprüft werden muss.  
  
Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 70 VwGO). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße 1, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
Stadt Kehl